

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Warendorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.05.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2015

vom 17.05.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 3.NKF-Weiterentwicklungsg Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV. NRW S.136) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Kommunalabgaben-Änderungsg Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV. NRW S.155), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt **15 v.H.** Die Stadt Warendorf kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **5 v.H.** des Spieleinsatzes

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **5 v.H.** des Spieleinsatzes

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.05.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

11

Bekanntmachungsanordnung

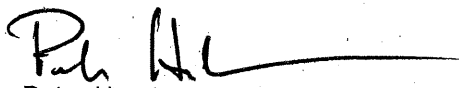
Öffentliche Bekanntmachung der vom Rat in seiner Sitzung am 16.05.2024 beschlossenen 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Warendorf (Vergnügungssteuersatzung)

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.05.2024



Peter Horstmann
Bürgermeister